



**Begründung:**

Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden zuletzt im Jahr 1994 verändert. Die eingesetzte Strukturkommission hat, als eine der Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushaltes, auch eine Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B ab dem Haushaltsjahr 2014 diskutiert. Die Stadt Emden steht weiterhin vor notwendigen und umfangreichen Investitionen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Infrastruktur. Die Strukturkommission hat sich insoweit für eine Anhebung um rd. 9 % (40 Punkte) auf einen Hebesatz von 480 % ausgesprochen, um die hierfür erforderliche Haushaltsmittel solidarisch zu finanzieren. Aufgrund der Umsetzung dieser Maßnahme wird ein Mehrertrag von rd. 1 Mio. Euro prognostiziert.

Die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern kann nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung erfolgen.

Eine Veränderung der Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass die an die neuen Hebesätze angepassten Steuerbescheide erst nach dem Eintritt der Rechtskraft des Haushaltes bekanntgegeben werden dürfen und somit allen Grundstückseigentümern ein Änderungsbescheid im Laufe des Jahres 2014 zu übersenden wäre.

Bei einer Festlegung der Hebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung kann bereits direkt nach dem Beschluss des Rates die Satzung bekannt gemacht werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt würden die festgesetzten Hebesätze ab dem 01.01.2014 wirksam werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen könnte somit zeitnah bereits mit dem Jahresbescheid in der 5./6. KW 2014 erfolgen.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B hat keinen Einfluss auf den Demografieprozess.

**Anlagen:**

Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)